

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 78 seinem sachlichen Inhalte nach einverstanden und übertrug der Red.Komm. die Würdigung der Anträge, welche lediglich als Fassungsverschlüsse angesehen wurden.

14. (§. 159 bis 178.)

I. Zu §. 78 war des Weiteren beantragt:

dem §. 78 folgenden Abs. 3 beizufügen:

Ist eine Beurkundung des abzuschließenden Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist.

Verabredung
d. Beurkundung.

Man beschloß die Berathung dieses Antrags mit derjenigen des §. 91 zu verbinden.

II. Zu §. 79 war beantragt:

den §. 79 zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

§. 79.
Gegenseit.
Vertrag mit
Vorbehalt der
Bindung.

Erwogen war:

Der Hauptfall, welcher in Betracht komme, sei der des Kaufes auf Probe. Dieser sei im §. 471 besonders geregelt. Aus der Vorschrift des §. 471 werde sich das ihr zu Grunde liegende höhere Prinzip auch für andere gleichgeartete Fälle entnehmen lassen. Eine allgemeine Bestimmung, wie sie der §. 79 enthalte, sei nicht nothwendig, zumal die Rechtsprechung auch bisher ohne eine solche zu befriedigenden Resultaten gelangt sei. Sie sei aber auch, ganz abgesehen davon, daß sie an dieser Stelle im Allg. Theile schwer verständlich erscheine, nicht rätlich, da sie ohne zwingenden Grund eine wesentlich theoretische Konstruktionsfrage entscheide, deren Lösung im engsten Zusammenhange mit der Auffassung von dem Wesen des gegenseitigen Vertrags stehe und deshalb besser der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleibe.

III. Die §§. 80, 81 wurden gleichzeitig zur Berathung gestellt. Es lagen nachstehende Anträge vor:

§§. 80, 81.
Gebundenheit
d. An-
tragenden.

1. die §§. 80, 81 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Enthält ein Vertragsantrag die wesentlichen Punkte des Vertrags, so ist der Antragende an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

2. an Stelle der §§. 80, 81 zu bestimmen:

Der Antragende ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

3. a) den §. 80 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Hat Jemand einem Anderen einen Antrag zur Schließung eines Vertrags gemacht, so ist er an den Antrag gebunden, solange der Antrag nicht erloschen ist.

Der Antrag erlischt, wenn er von dem Anderen abgelehnt oder nicht nach Maßgabe der §§. 82 bis 86 rechtzeitig angenommen wird.

Ein Vertragsantrag liegt nicht vor, wenn derjenige, welcher den Anderen zur Schließung eines Vertrags auffordert, sich seine Entschließung vorbehält, bis ihm die Erklärung des Anderen zugekommen ist.

b) den §. 81 zu streichen.

Die Komm. nahm den Antrag 2 an. Damit galten die Anträge 1 und 3a, b als erledigt, abgesehen von dem Abs. 2 der im Antrage 3a enthaltenen Vorschrift, deren Verathung vorbehalten blieb.

Sachlich stehen die Anträge auf dem Boden des Entw.; die Abweichungen der Anträge von dem Entw. und unter einander sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Anlangend die Fassung des §. 80, so hielt man es für unrichtig, mit dem Entw. (vergl. auch den Antrag 1) die Gebundenheit des Antragstellers an die Voraussetzungen zu knüpfen, daß der Antrag „die zum Wesen des beantragten Vertrags gehörenden Theile enthalte, ohne die Vereinbarung weiterer Bestimmungen vorzubehalten“. Es seien dies nicht Voraussetzungen der Gebundenheit des Antragstellers, sondern Voraussetzungen der Gültigkeit des Vertragsantrags. Die Fassung des §. 80 erwecke das Mißverständniß, als ob beim Fehlen jener Voraussetzungen zwar immer noch ein Vertragsantrag, aber ein nicht bindender, widerruflicher Antrag vorliege, während in Wirklichkeit in solchen Fällen von einem gültigen Antrag überhaupt nicht die Rede sein könne. Welchen Inhalt ein gültiger Vertragsantrag haben müsse, d. h. ein Antrag, der in Verbindung mit der Annahmeerklärung zu einem gültigen Vertrage führe, ergebe sich bereits aus dem §. 78 und brauche hier nicht wiederholt zu werden. Ebensowenig bedürfe die Negative eines gesetzlichen Ausspruchs, daß beim Fehlen der Voraussetzungen ein Vertragsantrag nicht vorliege. Eine Vorschrift, wie sie Abs. 3 der Bestimmung des Antrags 3a in Vorschlag bringe, sei daher entbehrlich, ganz abgesehen davon, daß auch dieser Vorschlag den zu Grunde liegenden Gedanken nicht richtig zum Ausdruck bringe. Es genüge, auszusprechen, daß der Antrag den Antragenden binde. Diese Gebundenheit sei in dem Sinne zu verstehen, daß der Antragsteller den einmal gestellten Antrag nicht mehr widerrufen könne. Zweckmäßig erscheine es, daneben zum Ausdruck zu bringen, daß der Antragsteller bei der Stellung des Antrags diese Gebundenheit ablehnen, d. h. das Recht des Widerrufs sich vorbehalten könne (§. 81). Ohne eine ausdrückliche Vorschrift möchte dies leicht verkannt werden. Wenn für die Streichung des §. 81 geltend gemacht werde, daß der Begriff der Gebundenheit weiter reiche, daß auch bei vorbehaltenem Widerrufe der Antragsteller insofern gebunden erscheine, als die Annahmeerklärung vor erfolgtem Widerruf ihn verpflichte, so sei dies ein Fassungsbedenken ohne erheblichen Belang, da gerade aus dem §. 81 der von dem Entw. zu Grunde gelegte Begriff der Gebundenheit klar erhelle; das Bedenken lasse sich übrigens vielleicht auch dadurch beseitigen, daß in der Fassung auf die „Widerruflichkeit“ abgestellt wird. Lehne der Antragsteller jede Gebundenheit so ab, daß er auch ohne Widerruf frei bleiben wolle, so liege kein Vertragsantrag, sondern eine Aufforderung zu einem solchen vor. Dieser Gesichtspunkt werde

auch in solchen Fällen zutreffend sein, in welchen nach dem Inhalte der sog. Offerte der Vertrag erst dann zu Stande kommen solle, wenn der Antragsteller nach dem Eingange der Annahmeerklärung nicht sofort widerrufe. Hier enthalte erst die Annahmeerklärung eine gültige Offerte, welche als stillschweigend angenommen gelten müsse, wenn sie nicht von Seiten des anderen Theiles „widerrufen“, d. h. ausdrücklich abgelehnt werde.

IV. Es war ferner beantragt:

Erlöschen des
Antrags.

im Anschluß an den §. 81 als §. 81a die Vorschrift aufzunehmen:

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht nach Maßgabe der §§. 82 bis 85 rechtzeitig angenommen wird.

Mit der Erörterung dieses Antrags wurde die auf §. 76 vorbehaltene Berathung des Abs. 2 der Vorschrift verbunden, welche in dem oben unter III mitgetheilten Antrage 3a enthalten ist.

Beide Anträge bezwecken lediglich eine redaktionelle Verbesserung und Vereinfachung des Entw. Der §. 88 Abs. 2 soll eine passendere Stellung finden und eine weniger schwerfällige Fassung der §§. 82 ff. ermöglicht werden.

Die Komm. billigte diese Gesichtspunkte und überwies die beiden Anträge der Red.Komm. zur Berücksichtigung. Dieselbe soll insbesondere erwägen, ob es wünschenswerth sei, in dem vorgeschlagenen §. 81a zum Ausdruck zu bringen, daß die Ablehnung ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft sei oder ob dies als selbstverständlich erscheine. Je nach dem Ausfalle der Berathung über den §. 86 soll sie ferner entscheiden, ob in dem §. 81a auch der §. 86 anzuführen sei.

V. Zu §. 82 lagen folgende Anträge vor:

§. 82.
Annahme bei
bedingener
Frist.

1. an Stelle des §. 82 als §. 84a die Vorschrift aufzunehmen:

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine besondere Frist bestimmt, so muß die Annahme vor dem Ablaufe der Frist erfolgen.

2. den §. 82 zu fassen:

Ist für die Annahme des Antrags eine Frist von dem Antragenden bestimmt, so muß die Annahmeerklärung ihm spätestens mit dem Ablaufe der Frist zukommen.

Die Komm. billigte sachlich den Standpunkt des §. 82 des Entw., von welchem die beiden Anträge nicht abweichen wollen. Die redaktionellen Fragen, zu deren Erörterung die Anträge Veranlassung gaben, wurden der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen. Gegen die Fassung des Antrags 1 „so muß die Annahme vor dem Ablaufe der Frist erfolgen“ wurde geltend gemacht, daß dieselbe einem Zweifel in der Richtung Raum lasse, ob es schon genüge, wenn die Annahmeerklärung behufs Absendung abgegeben sei; aus dem oben unter IV mitgetheilten Fassungsvorschlage des §. 81a ergebe sich gleichfalls nicht mit Deutlichkeit, daß die Annahmeerklärung dem Antragenden rechtzeitig zukommen müsse, da sich die Worte „dem Antragenden gegenüber“ dort nicht nothwendig auch auf die Worte „oder nicht rechtzeitig angenommen wird“ mit-

bezögen. Diesen Bedenken gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die in Frage stehende Ausdrucksweise hier und an anderen Stellen eine gleichmäßige sein müsse, daß aber bereits in der zu §. 65 beschlossenen Vorschrift nur gesagt sei „solange die Genehmigung nicht erteilt ist“, ohne daß man besonders hervorgehoben habe, daß die erteilte Genehmigung dem anderen Theile zugekommen sein müsse. Es komme ferner in Betracht, daß nach den bisherigen Beschlüssen das im Antrage 2 vorgeschlagene Wort „zukommen“ auf die Willenserklärungen unter Abwesenden beschränkt worden sei, die Annahmeerklärung nach §. 82 aber auch unter Anwesenden erfolgen könne.

Der Red.Komm. wurde des Weiteren überlassen, zu prüfen, ob es sich empfehle, den §. 82 hinter dem §. 84 einzustellen, und ob diese Umstellung erforderlich mache, im §. 82 von einer „besonderen“ Frist im Gegensatz zu den in den vorhergehenden Paragraphen normirten gesetzlichen Fristen zu sprechen.

§. 83.
Ann. bei Antr.
unter
Anwesenden.

VI. Zu §. 83 lag der redaktionelle Antrag vor:

den §. 83 zu fassen:

Ist der Antrag einem Anwesenden gemacht, so muß die Annahme sofort erfolgen.

Die Vorschrift des §. 83 wurde ihrem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet und der Antrag angenommen.

Ann. bei Antr.
mittelfst Fern-
sprechers.

VII. Zu §. 83 war des Weiteren beantragt:

dem §. 83 folgenden Satz 2 beizufügen:

Dies gilt insbesondere von einem mittelfst Fernsprechers gemachten Antrage.

Der Antrag wurde angenommen.

Einverständnis bestand darüber, daß diese Vorschrift nur dann gelten solle, wenn ein unmittelbarer telephonischer Verkehr zwischen dem Offerenten und dem Oblaten stattfinde und daß sie deshalb nicht anwendbar sei, wenn z. B. nach der Verkehrseinrichtung die telephonische Mittheilung noch einer Weiterbeförderung an die Parteien durch Mittelspersonen bedürfe.

Erwogen war:

Die große Bedeutung des Fernsprechens mache es dringend erforderlich, zu der an sich zweifelhaften Frage positiv Stellung zu nehmen, ob der telephonische Verkehr rechtlich als ein Verkehr unter Anwesenden oder als ein solcher unter Abwesenden anzusehen sei. Man müsse sich für das Erstere entscheiden. Eine körperliche Anwesenheit im gewöhnlichen Sinne sei allerdings nicht vorhanden; hierauf komme es indessen nicht an. Entscheidend sei, daß, wie bei körperlich Anwesenden, ein mündlicher unmittelbarer Verkehr stattfinden, daß Rede und Gegenrede von Person zu Person erfolgen könne. Da jedoch bei dem telephonischen Verkehre die Laute nicht unmittelbar von dem Einen dem Anderen zukämen, sondern eine Vermittelung durch den Mechanismus stattfinde, so sei die Gleichstellung mit dem Verkehr unter Anwesenden ausdrücklich auszusprechen. Es genüge, wenn dies hinsichtlich der Annahme einer Offerte geschehe. Für einen allgemeinen, auch sonstige empfangsbedürftige Willenserklärungen umfassenden Ausspruch würde sich schwerlich eine passende Fassung finden lassen. Auch sei

es fraglich, ob ein solcher nicht unter Umständen zu weit gehen würde. Man könne es der Wissenschaft und der Praxis überlassen, den dem §. 83 Satz 2 zu Grunde liegenden Gedanken in sonstigen Fällen, soweit derselbe zutreffe, gleichfalls zu verwerthen.

Gegen die Aufnahme der beschlossenen Vorschrift war eingewendet worden, es empfehle sich nicht, eine bezügliche Bestimmung über den telephonischen Verkehr zu treffen. Vielmehr müsse auch hier der Wissenschaft und der Praxis überlassen bleiben, im einzelnen Falle zwischen dem Verkehr unter Anwesenden und dem unter Abwesenden richtig zu unterscheiden, wie ja für die übrigen Verkehrsarten von einer gesetzlichen Bestimmung dieses Unterschiedes abgesehen sei und abgesehen werden müsse. Auch für den telegraphischen Verkehr sei eine besondere Vorschrift nicht für erforderlich erachtet worden, während doch auch dieser durch unmittelbare Mittheilung zwischen Parteien erfolgen könne, welche den Apparat selbständig handhaben. Andererseits könnten auch bei dem telephonischen Verkehre, wenngleich er sich in der Regel als ein solcher unter Anwesenden darstellen werde, Umstände vorliegen, welche eine abweichende Auffassung nothwendig machen.

VIII. Zu §. 84 lagen folgende Anträge vor:

§. 84.
Anm. bei
Antr. unter
Abwesenden.

1. den §. 84 zu ersetzen durch folgende, dem §. 83 (in der oben unter VI mitgetheilten Fassung) als Abf. 2 beizufügende Bestimmung:

Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, so muß die Annahme bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Antragende bei Unterstellung regelmäßiger Beförderung des Antrags und der Antwort sowie bei Unterstellung der nach der Verkehrsform als ordnungsmäßig zu betrachtenden Absendung der letzteren deren Eingang erwarten durfte. Besteht eine Verkehrsform nicht, so darf unterstellt werden, daß die Antwort innerhalb des nächsten Werktags nach dem Empfange des Antrags abgesendet sei.

2. im Satz 2 der vorstehenden Bestimmung statt „des nächsten Werktags“ zu setzen „des nächsten Werktags, an dem sich Gelegenheit zur ordnungsmäßigen Absendung bietet“;

3. die im Antrag 1 vorgenommene Bestimmung zu fassen:

Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, so muß die Annahme bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Antragende (nach der Verkehrsform und so weit es an solcher fehlt) nach den Umständen des Falles den Eingang der Antwort erwarten durfte. Bei der Berechnung des Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

4. die im Antrag 1 vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, so muß die Annahme bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte.

Die Komm. nahm den Antrag 4 an, womit die Anträge 1 bis 3 abgelehnt waren.

Erwogen war:

Die denkbaren Fälle eines Vertragsantrags im bürgerlichen Verkehre könnten je nach den beteiligten Personen und nach Gegenstand, Inhalt, Ort und Zeit des Antrags so verschieden liegen, daß man sich darauf beschränken müsse, den bereits dem preuß. N.L.R. und dem H.G.B. zu Grunde liegenden Hauptgedanken zum Ausdruck zu bringen. Das Gesetz dürfe unterstellen, daß nach dem Willen des Antragenden dem Empfänger an Zeit so viel verbleiben solle, als unter regelmäßigen Umständen zum Eintreffen der Antwort nöthig sei. Spreche es dies aus, so sei damit zum Ausdruck gebracht, daß der Antragende auf ein richtiges Funktioniren der Verkehrsmittel rechnen, daß er ferner eine ordnungsmäßige Absendung der Antwort, also auch die Wahl des entsprechenden Beförderungsmittels seitens des Empfängers, voraussetzen dürfe und daß unvorhergesehene, dem Antragenden nicht bekannte Umstände keine Berücksichtigung finden könnten. Ein näheres Eingehen hierauf im Gesetze sei nicht erforderlich. Die Praxis werde im Anschluß an die an der Hand des Art. 319 d. H.G.B. gewonnenen Erfahrungen auf Grund des Prinzips die richtige Entscheidung leicht zu finden wissen. Bei den „regelmäßigen Umständen“ werde auch eine etwaige Verkehrs-sitte gebührende Berücksichtigung finden können. An einer solchen werde es im bürgerlichen Verkehr in der Regel fehlen; die Verschiedenheit der Fälle stehe ihrer Bildung entgegen. Eben deshalb empfehle es sich nicht, mit dem Entw. im Gesetz auf die Verkehrs-sitte in erster Linie abzustellen. Unterscheide man aber im Gesetze mit den Anträgen 1 bis 3 ausdrücklich zwischen solchen Fällen, in denen eine Verkehrs-sitte bestehe, und solchen, in denen dies nicht der Fall sei, so werde damit der Streit über das Bestehen einer Verkehrs-sitte geradezu hervorgerufen. Am Bedenklichsten wäre es, wenn man für die Fälle des Nichtbestehens, welche die Regel bilden, allgemein vorschreiben wollte, daß der Antragende die Absendung der Antwort innerhalb des nächsten Werktags nach dem Empfange des Antrags erwarten dürfe. Durch eine solche Bestimmung würde der Sachlage ein Zwang angethan werden, welcher häufig mit der Auffassung des Lebens im Widerspruche stünde. Dies zeige schon der Antrag 2. Es ließen sich viele Fälle denken, in denen eine Antwortfrist von vier und zwanzig Stunden offenbar dem maßgebenden Willen des Antragenden nicht entspreche, sei es, daß sie zu kurz, sei es, daß sie zu lange erscheine.

Richtig sei allerdings, daß bei einer festen Frist die Sicherheit des Antragenden eine größere sei, da er dann bestimmt wisse, wann die Antwort spätestens habe abgesandt werden müssen. Aber auch ohne die feste Frist werde der Antragende keineswegs völlig im Ungewissen sein, da das Gesetz seinen vermuthlichen Willen zu Grunde lege. Der Antragende brauche sich daher bei der Beurtheilung der Sachlage nur Rechenschaft darüber zu geben, was er als verständiger und loyaler Mann erwarten dürfe. Hierin sei ihm ein genügend sicherer Maßstab gegeben, der auch für den künftigen Richterpruch maßgebend bleibe. Die richterliche Entscheidung aber werde nicht durch Vorschriften gebunden, die leicht statt zur Förderung zum Hinderniß einer richtigen Entscheidung werden könnten.

IX. Zu §. 85 lag folgender Antrag vor:

Den §. 85 zu fassen:

§. 85.
Verspäteter
Eingang der
Annahme.

Ist eine dem Antragsenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgefaßt worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen wäre, und mußte der Antragsende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annahmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist. Bei Versäumung rechtzeitiger Absendung der Anzeige gilt die Annahme als nicht verspätet.

Der Antrag schränkt den im §. 85 des Entw. enthaltenen Satz insofern ein, als der Antragsende zu einer Anzeige an den Annahmenden nur dann verpflichtet sein soll, wenn er erkannte oder erkennen mußte, daß die ihm verspätet zugegangene Annahme bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig eingetroffen sein würde.

Die Komm. nahm den Antrag einstimmig an.

Man hatte erwogen, daß die Rücksicht auf Treu und Glauben nicht erfordere, dem Antragsenden eine Anzeigepflicht auch dann aufzuerlegen, wenn er nicht im Stande war zu erkennen, daß die Verspätung ihren Grund in unregelmäßiger Beförderung der Annahmeerklärung habe.

X. Zu §. 86 lagen nachstehende Anträge vor:

§. 86.
Stillschw.
Annahme.

1. den §. 86 durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

Zum Zustandekommen des Vertrags genügt die Annahme des Antrags, ohne daß es einer Erklärung dem Antragsenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht. Ein Verzicht ist insbesondere im Zweifel anzunehmen, wenn der Antragsende in dem einem Abwesenden gemachten Antrage die sofortige Bewirkung der eine Zusendung nicht erfordernden Leistung verlangt oder seinerseits mit dem Antrage sofort die Leistung verbindet.

Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen des Antragsenden.

Hat der Antragsende sofortige Leistung verlangt, ohne daß es nach Abs. 1 einer Erklärung der Annahme bedarf, so erlischt der Antrag im Zweifel, wenn die Leistung innerhalb der zu ihrer Bewirkung erforderlichen Zeit nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt, wenn die Ankunft des Antrags durch Zufall sich verspätet hat, oder wenn mit der Bewirkung der Leistung nicht sofort begonnen wird.

2. im Satz 2 des Abs. 1 der vorstehenden Bestimmung die Worte „eine Zusendung nicht erfordernden“ zu streichen.
3. in der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung
 - a) den Satz 2 des Abs. 1 zu streichen;
 - b) den Abs. 3 zu streichen.

(Bezüglich der Fassung des Abs. 1 Satz 1 sollte erwogen werden, ob nicht besser mit dem Entw. von „Gestatten“ als von „Verzicht“ zu sprechen und demgemäß statt „wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrsſitte entspricht“ etwa zu setzen sei „wenn das Unterlassen derselben von dem Antragenden gestattet ist oder der Verkehrsſitte entspricht“.)

4. in der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung den Satz 1 des Abs. 1 zu fassen:

Zum Zustandekommen des Vertrags ist eine Erklärung der Annahme gegenüber dem Antragenden nicht erforderlich, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrsſitte entspricht.

5. den §. 86 durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

Hat der Antragende auf eine Annahmeerklärung verzichtet oder liegt ein Fall vor, in welchem das Unterbleiben derselben der Verkehrsſitte entspricht, so kann der andere Theil die Rechte aus dem Vertrage geltend machen, ohne eine Annahmeerklärung abgegeben zu haben. Ein Verzicht ist insbesondere im Zweifel anzunehmen, wenn der Antragende mit dem Antrage die angebotene Leistung verbindet.

Wie lange der Antragende gebunden ist, bestimmt sich beim Mangel ausdrücklicher Erklärung nach den Umständen des Falles.

Durch eine nicht an den Antragenden gerichtete Aeußerung des Willens, den Antrag anzunehmen, wird der andere Theil nicht gebunden; es sei denn, daß er von der angebotenen Leistung einen Gebrauch macht, dessen Folgen sich nicht rückgängig machen lassen.

Nimmt der andere Theil den Antrag (in bindender Weise) an, so ist er berechtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Annahme als erfolgt gelten soll.

Die Komm. nahm den Antrag 3 an. Das Ergebnis ist folgendes:

Der Abs. 1 des §. 86 ist ersetzt durch den im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 1. Die im Antrage 5 vorgeschlagenen Abs. 1, 3, 4 sind abgelehnt.

Der Abs. 2 des §. 86 ist gestrichen. Die Aufnahme einer Bestimmung, welche dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 1 Satz 2 entspricht, ist abgelehnt und damit der Antrag 2 erledigt.

Der Abs. 3 des §. 86 ist durch den im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 2 ersetzt. Der im Antrage 5 vorgeschlagene Abs. 2 wurde der Red.Komm. überwiesen.

Der Abs. 4 des §. 86 ist gestrichen. Die Aufnahme einer Bestimmung, welche dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 3 entspricht, ist abgelehnt.

Hiernach soll der §. 86 durch folgende Vorschrift ersetzt werden:

Zum Zustandekommen des Vertrags genügt die Annahme des Antrags, ohne daß es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber

bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht.

Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen des Antragenden.

Erwogen war:

Die im §. 86 geregelte Frage, in welchen Fällen die stillschweigende Annahme eines Vertragsantrags dem Antragenden gegenüber zulässig sei (Abs. 1 Satz 1), und wie lange in solchen Fällen der Antragende gebunden sein solle (Abs. 3), bedürfe einer Entscheidung im Gesetze nicht, sondern bleibe besser der Entscheidung durch die Wissenschaft und die Praxis überlassen. Es erscheine auch nicht unbedenklich, wenn der Abs. 1 Satz 1 die stillschweigende Annahme von der „Gestattung“ des Antragenden abhängig mache, da sich in vielen Fällen die Zulässigkeit einer stillschweigenden Annahmeerklärung aus der Verkehrssitte ergeben werde und nur mittelbar auf eine „Gestattung“ des Antragenden zurückführen lasse. Für den Satz 2 des Abs. 1 sei zudem kein Raum mehr, nachdem die im §. 74 Abs. 1 hinsichtlich des Wirksamwerdens stillschweigender und ausdrücklicher Willenserklärungen gemachte Unterscheidung in Wegfall gekommen.

Dagegen sei es erforderlich, eine besondere Bestimmung für die im Entw. von den erwähnten Fällen nicht scharf unterschiedenen anders gearteten Fälle zu geben, in denen eine Annahme dem Antragenden gegenüber nicht erforderlich ist, sei es, daß dieser auf eine solche ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet habe, sei es, daß das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspreche. In solchen Fällen bedürfe es gleichwohl immer noch einer Annahme, welche begrifflich zum Wesen des Vertragschlusses gehöre. Es genüge aber ausnahmsweise eine jede Bethätigung des Annahmewillens, welche diesen erkennbar zum Ausdruck bringe, ohne daß sie an den Antragenden gerichtet, diesem gegenüber erfolgt zu sein brauche. Wann eine derartige Bethätigung vorliege, in welchem Zeitpunkte sonach der Vertrag zu Stande gekommen sei, ob schon mit dem Beginn oder erst mit der Vollendung der Bethätigungshandlung, werde sich nur an der Hand des einzelnen Falles beurtheilen lassen. Das Gleiche gelte von der Frage, wie lange in den in Rede stehenden Fällen die Gebundenheit des Antragenden dauere. Die Entscheidung werde nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden zu treffen sein.

Ann. ohne
Erklärung
gegenüber
d. An-
tragenden.

Der Antrag 5 geht, im Anschluß an die Erörterungen Zitelmann's (Zus. d. gutachtl. Ausß. I S. 148 ff.), von Gesichtspunkten aus, welche sich von der dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung wesentlich entfernen. Hat der Antragende auf eine Annahmeerklärung verzichtet, oder liegt ein Fall vor, in welchem das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht, so solle nicht davon ausgegangen werden, daß es einer dem Antragenden gegenüber abzugebenden Erklärung der Annahme nicht bedürfe, sondern davon, daß eine Annahmeerklärung überhaupt nicht erforderlich sei. Der Antragende begnüge sich damit, nachträglich zu erfahren, ob sein Antrag angenommen worden sei (§ Abs. 1 Satz 1). Eine einem Dritten gegenüber abgegebene Erklärung sei rechtlich belanglos (§ Abs. 3). Zum Begriffe der Annahmeerklärung gehöre es, daß sie nur dem Antragenden

gegenüber erfolgen könne, welchem sie ja zum Bewußtsein bringen solle, daß die zum Vertragsschlusse erforderliche Willensübereinstimmung vorhanden sei. Werde von dem Antragsempfänger über Sachen, welche der Antragende mit dem Antrag übersandt habe, verfügt, so liege genau genommen auch hier eine Annahmeerklärung ohne Weiteres noch nicht vor. Doch erfordere die Rücksicht auf Treu und Glauben, daß der Verfügende dann, wenn die Folgen der Verfügung sich nicht rückgängig machen ließen, sich so behandeln lassen müsse, als ob er eine Annahmeerklärung abgegeben habe (§ Abs. 3). Abgesehen von Fällen der letzteren Art aber sei nicht einzusehen, weshalb eine Handlung, die sich nicht als eine Erklärung gegenüber dem Antragenden darstelle, nicht solle rückgängig gemacht werden dürfen, soweit eine Rückgängigmachung möglich sei, warum eine nicht an den Antragenden gerichtete Erklärung nicht solle widerrufen werden können, während doch bei einer an denselben gerichteten ausdrücklichen Annahmeerklärung der Widerruf, bis sie ihm zugegangen, zulässig sei.

Die Komm. hielt es nicht für angezeigt, diesem einer neueren Theorie entsprungenen Konstruktionsversuch in dem G.B. Ausdruck zu geben. Sie hielt aber auch ein Bedürfnis für eine Regelung im Sinne des Antrags 5 nicht als vorliegend. Die vorgeschlagene Konstruktion möge für einzelne Fälle, welche sie zum Ausgangspunkte nehme, passen, wennschon nicht anzuerkennen sei, daß diese Fälle nothwendig jene Auffassung und Entscheidung erheischten. Für andere Fälle aber sei es mindestens sehr zweifelhaft, ob sie genügen könne. Es müsse Anstand genommen werden, in Abweichung von der dem geltenden Rechte zu Grunde liegenden Auffassung dem Antragsempfänger die Ablehnung des Antrags, nachdem er den Annahmewillen — wenn auch nicht in der Richtung auf den Antragenden — deutlich zu erkennen gegeben habe, noch frei zu lassen und die Bestimmung des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses dem Belieben des Antragsempfängers anheimzugeben. Beides ermögliche dem Empfänger, auf Kosten des Antragenden zu spekuliren. Daß diese Regelung in allen Fällen dem in einer derartigen Offerte zum Ausdruck gelangten Willen des Antragenden entspreche, lasse sich sicherlich nicht behaupten. Bedenklich erscheine auch, daß es darauf ankommen solle, ob sich eine vorgenommene Verfügung rückgängig machen lasse oder nicht. Die vorgeschlagene Konstruktion führe in ihrer letzten Konsequenz dazu, das Vorliegen eines Vertrags in den in Rede stehenden Fällen zu verneinen. Halte man daran fest, daß es sich um eine Vertragsschließung handle und daß zum Zustandekommen eines Vertrags stets die Annahme erforderlich sei, so sei, um dem praktischen Bedürfnisse gerecht zu werden, mehr nicht erforderlich, als die Anerkennung, daß die Bethätigung des Annahmewillens genüge.

Die Ablehnung der dem Abs. 2 des §. 86 entsprechenden Vorschläge auf Feststellung einer Auslegungsregel darüber, wann im Zweifel ein Verzicht des Antragenden auf die Annahmeerklärung anzunehmen sei, erfolgte, weil es zweifelhaft erschien, ob in den vorgeschlagenen Sätzen in der That eine sachgemäße Regel für die große Mehrzahl der Fälle zu finden sei. Die wenigsten Bedenken erzeuge die Unterstellung des Verzichts in den Fällen, in welchen mit dem Antrage die angetragene Leistung verbunden werde, obgleich auch hier sich Zweifel ergäben, so z. B. dann, wenn die angetragene Leistung nur theilweise erfolge.

Sehr fraglich erscheine dagegen die Richtigkeit der Regel in den Fällen, in welchen sofortige Leistung verlangt werde. Dies gehe schon aus den Abweichungen zwischen dem Entw. und den gestellten Anträgen hervor. Es empfehle sich daher, der Rechtsprechung völlig freie Hand zu lassen und demgemäß auch eine dem Abs. 4 des §. 86 entsprechende Auslegungsregel hinsichtlich der Dauer der Gebundenheit für die Fälle des Verlangens sofortiger Leistung nicht aufzustellen.

15. (§. 179 bis 190.)

I. Zu §. 87 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 87 zu streichen;
2. den §. 87 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Ist ein Vertrag unter Abwesenden geschlossen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Annahmeerklärung behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt der Vertragschließung.

3. an Stelle des §. 87 zu bestimmen:

Ist der unter Abwesenden verhandelte Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags.

§. 87.
Zeitpunkt
d. Vertrag=
schließung.

Die Komm. entschied sich für die Streichung des §. 87.

Man ging davon aus, daß die in demselben über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffene Bestimmung ihrem Inhalte nach zu billigen, daß aber ein besonderer Ausdruck hierüber im Gesetz entbehrlich sei. Im Gegensaße hierzu bezweckten die abgelehnten Anträge 2, 3 die Vorschrift des Art. 321 d. H.G.B. in das B.G.B. zu übertragen. Auch von den Vertretern dieser Anträge wurde zwar anerkannt, daß nach der zu §. 74 für Willenserklärungen unter Abwesenden angenommenen Empfangstheorie der Vertrag erst in dem Zeitpunkte geschlossen sei, in welchem die Annahmeerklärung dem Antragsteller zugegangen und daß somit der Art. 321 eine fiktive Rückdatierung des Perfektionszeitpunkts enthalte. Man machte jedoch zu Gunsten der Anträge geltend, daß diese Rückdatierung dem Willen und dem Interesse der beiden Vertragsparteien entspreche, daß ferner die Bestimmung des H.G.B. auf dem Gebiete des Handelsrechts, welchem die meisten Anwendungsfälle der Regel über den Perfektionszeitpunkt angehörten, in das Bewußtsein der beteiligten Kreise eingedrungen sei, daß deshalb eine Aenderung des H.G.B. als eine Störung empfunden werden würde, daß aber die Annahme des §. 87 des Entw. eine solche Aenderung des H.G.B. nach sich ziehen müsse. Die letztere Ansicht wurde von der Mehrheit der Komm. getheilt. Auch sie ging von der bestimmten Erwartung aus, daß nach Annahme des §. 87 bei der unerläßlichen Revision des H.G.B. der Art. 321 mit dem Entw. in Uebereinstimmung werde gebracht werden. Die Mehrheit glaubte aber dem Vorgange des H.G.B. deshalb entscheidende Bedeutung nicht beimessen zu können, weil, wie bekannt, der Art. 321 nicht das Ergebnis praktischer Erwägungen, sondern eines Kompromisses zwischen verschiedenen, gegenwärtig zum Theile aufgegebenen theoretischen Ansichten über die